

Aus den Beschlüssen des XXIV. Parteitag und des Zentralkomitees der KPdSU folgt, daß an der Rechts-erziehung neben den Mitarbeitern des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und der Organe für innere Angelegenheiten die Lektoren und Propagandisten sowie die Vertreter der Partei-, Sowjet- und gesellschaftlichen Organisationen aktiven Anteil nehmen müssen.

In dieser Hinsicht wird bereits viel getan. Jedoch mangelte es noch an einer guten Organisation. Die Einbeziehung neuer Kräfte in die Rechtserziehung ist zuweilen noch formal. Beispielsweise beschäftigen sich in vielen Organisationen der Gesellschaft „Snanije“ überwiegend die Mitarbeiter der Verwaltungsorgane mit der Rechtspropaganda. Auf sie stützen sich im wesentlichen auch die Lektorengruppen der Gebietskomitees der Partei und des Komsomol. Die gleiche Arbeit verrichten sie auch im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten. Schließlich führen die gleichen Juristen auch die außerschulische Rechtspropaganda in Oberschulen durch. Das Ergebnis ist, daß die Kräfte die gleichen bleiben, während der Umfang der Arbeit auf dem Gebiet der Rechtspropaganda ständig zunimmt.

Indessen ist das Bedürfnis, die Rechtspropaganda weiter auszubauen und sie systematisch zu vertiefen, überaus stark. Insbesondere ist es notwendig, den Unterricht über Grundlagen des sowjetischen Rechts in den Mittelschulen und Berufsschulen zu sichern. Um diese Arbeit zu bewältigen, ist es unserer Ansicht nach notwendig, für eine spezielle Ausbildung der Lehrer zu sorgen, die an den pädagogischen und juristischen Lehranstalten Rechtsfragen unterrichten.

Die Ausbildung eines größeren Aktivs von Propagandisten und Agitatoren, die in Arbeitskollektiven, an Lehrinrichtungen und im Wohngebiet Rechtskenntnisse vermitteln, ist gründlich zu durchdenken. Wie konkrete soziologische Untersuchungen zeigen, gelangen Rechtsinformationen über diese Kollektive am intensivsten an die Werktätigen heran.^{/5/} Allein mit den Kräften der Juristen gelingt es nicht, eine echte Massenpropaganda zu erreichen. Es ist erforderlich, unter der Leitung der Juristen dafür das gesellschaftliche Massenaktiv zu mobilisieren.

Natürlich vermag nur ein Jurist, einen qualifizierten Vortrag über die Gesetzgebung zu halten. Man darf jedoch nicht annehmen, daß nur Spezialisten Gespräche führen und die Massen überzeugen können. Unsere Gesetze verpflichten hierzu alle Abgeordneten.^{/6/} Eine unmittelbare Pflicht der Mitarbeiter des Staatsapparates besteht darin, in ihrem Tätigkeitsbereich mit Erläuterungen der Gesetze aufzutreten. In der täglichen Propaganda- und Erziehungsarbeit sowie bei der Verhütung von Rechtsverletzungen müssen auch das Partei- und das Komsomolaktiv der Arbeitskollektive sowie die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen sich auf Rechtskenntnisse stützen.

In diesem Zusammenhang möchten wir betonen, daß es wichtig ist, in die Pläne der sozialen Entwicklung der Arbeitskollektive Maßnahmen zur Rechtspropaganda und zur Rechtserziehung der Werktätigen aufzunehmen. Bemerkenswert ist ein Versuch der sozialen Planung

in Leningrader Betrieben, der eine außerordentlich hohe Effektivität bei der Realisierung der betreffenden Maßnahmen ergab. Wie die Untersuchung eines wissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Leningrader Staatlichen Universität zeigt, verringerte sich als Ergebnis der Verwirklichung des Planes der sozialen Entwicklung des Kollektivs der Leningrader Betriebsvereinigung „Swetlana“ — des ersten Planes dieser Art im Lande — die Anzahl der Rechtsverletzungen.

Die Partei sieht es als ihre Aufgabe an, die Rechtserziehung nicht einfach zu erweitern, sondern sie zu verbessern, ihr Niveau auf die Höhe der Anforderungen zu heben, die in der gegenwärtigen Etappe der Entwicklung der sowjetischen Gesellschaft gestellt werden.

Alle Organe und Organisationen, die Rechtspropaganda betreiben, üben in Übereinstimmung damit ihre Tätigkeit aus. Wie jedoch die Praxis zeigt, besteht nicht immer eine klare Vorstellung in bezug auf das Wechselverhältnis von Unterricht oder einer anderen Form der Kenntnisvermittlung und der ideologischen Wirkung erzieherischer Maßnahmen. Indessen dienen bei weitem nicht alle Seiten der Erziehung unmittelbar der ideologischen Einwirkung.

Die Rechtserziehung als Teil der kommunistischen Erziehung kann sich nicht nur auf eine Information über den Inhalt von Rechtsnormen, auf eine juristische Konsultation beschränken. Information und Schulung über die Forderungen des geltenden Rechts sind in der propagandistischen Tätigkeit überaus wichtig und dienen als unerläßliche Grundlage, um auf die Anschauungen der Menschen einzuwirken. Die Hauptaufgabe der Rechtspropaganda — wie jeder ideologischen Arbeit — besteht jedoch gerade in der Herausbildung der kommunistischen Weltanschauung, der tiefen Überzeugung Jedes Werktätigen von der Gerechtigkeit der Normen des sowjetischen Rechts und davon, daß es den Interessen des Volkes, dem Aufbau des Kommunismus wirksam dient. Deshalb ist es wichtig, daß in unserem propagandistischen Auftreten neben der Information über den Inhalt des Gesetzes, neben der juristischen Konsultation über die Rechte und Pflichten auch das soziale, klassenmäßige Wesen der Normen des sowjetischen Rechts, seine Vorzüge gegenüber dem bürgerlichen Recht und der echte Humanismus der sowjetischen Gesetze aufgedeckt werden, die die Einheit der Interessen der sozialistischen Gesellschaft und des Individuums verkörpern.

In der Praxis der Rechtspropaganda werden diese grundlegenden Forderungen an die ideologische Arbeit aber nicht immer beachtet und manchmal nur formal erfüllt. In den Zeitungsartikeln überwiegt oft das informative Material gegenüber dem ideologisch-erzieherischen Material. So haben nach Angaben aus einer Untersuchung über die Rechtspropaganda im Gebiet Jaroslaw, die im Jahre 1973 vorgenommen wurde, fast in allen Zeitungen kleine, nichtkoordinierte Artikel und Notizen den Vorrang, die es nicht erlauben, eine ideologisch-theoretische Argumentation zu entwickeln und mit dem Leser ein systematisches Gespräch über rechtliche und moralische Themen zu führen.

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Untersuchung des Zustands der Rechtspropaganda in den Zeitungen anderer Gebiete des Landes. Daran sind nicht nur die Mitarbeiter der Presse, sondern häufig die Juristen selbst schuld. Die Initiatoren des Kampfes um Gesetzlichkeit suchen keine umfassenden Arbeitskontakte zur Presse und zu den anderen Massenkommunikationsmitteln. Aber gerade in solchen Kontakten — in der Bildung von gesellschaftlichen Redaktionen, von methodischen Räten bei den Redaktionen usw. — liegt der Erfolg der Rechtspropaganda mit Hilfe der Presse, des Rundfunks und

^{/5/} Nach den Ergebnissen einer soziologischen Umfrage in Leningrad nehmen unter den Quellen der Rechtsinformation die „Umgangsgespräche mit anderen Personen“ den zweiten Platz nach den Zeitungen ein (vgl. Fragen der Theorie und der Praxis der Rechtspropaganda, Leningrad 1973, S. 79). Ähnliches ergab eine Untersuchung des Rechtsbewußtseins der Bevölkerung im Gebiet Jaroslaw: 32,8 Prozent der Befragten nannten „Genossen und Verwandte“ als Hauptinformationsquelle (das ist ebenfalls der zweite Platz nach den Massenmedien).

^{/6/} Vgl. Art. 25 des Gesetzes über den Status der Deputierten der Sowjets der Deputierten der Werktätigen in der UdSSR vom 20. September 1972 (Mitteilungen des Obersten Sowjets der UdSSR 1972, Nr. 39, S. 347; deutsche Übersetzung in: Erfahrungen aus der Arbeit der Sowjets, Berlin 1973, S. 160 ff.).